Christine Kugler Berufsmäßige Stadträtin

Über die
 BA-Geschäftstelle Süd
 An die Vorsitzende des Bezirksausschusses
 --08 - Schwanthalerhöhe

Datum 30.11.2021

Realisierung eines Schallschutzdeckels zwischen Heimeranplatz und Bahnbrücke Heimeranplatz

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03123 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe vom 19.10.2021

Sehr geehrte Frau Stöhr,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Mit diesem Antrag fordert der BA 08, eine Schallschutzdecke (über dem Mittleren Ring) zwischen Heimeranplatz und der Bahnbrücke Heimeranplatz einzurichten. Als Begründung wird genannt, dass der in diesem Bereich vorhandene Verkehrslärm hierdurch deutlich und wirksam reduziert werden soll.

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Wunsch nach einer Reduzierung der Lärmbelastung der Münchner Bürger\*innen ist ein wichtiges Anliegen, welches vom Referat für Klima- und Umweltschutz selbstverständlich unterstützt wird. Ich danke Ihnen daher für Ihren Vorschlag und möchte Ihnen im Folgenden die aktuelle Situation der Lärmbelastung im betreffenden Bereich erläutern sowie die

Seite 2 von 4

relevanten Aspekte im Hinblick auf Auswirkungen und Nutzen der antragsgegenständlichen baulichen Maßnahme darlegen:

## 1. Ausgangslage

Der mittlere Ring (Garmischer Straße) verläuft im betreffenden Abschnitt zwischen der Eisenbahnüberführung der Bahnstrecken 5505 (München – Holzkirchen), 5510 (München – Rosenheim), 5530 (München Laim Rbf. – München Mittersendling) sowie 5531 (München Laim Rbf. – München Süd) und dem Trappentreutunnel in Tieflage und weist gemäß der aktuellen Verkehrsmengenkarte des Mobilitätsreferats einen durchschnittlichen werktäglichen Verkehr von 137.000 Kfz/24 h auf. Der betreffende Straßenabschnitt befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1370. Dieser Bebauungsplan setzt südöstlich angrenzend als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) fest. Hier befindet sich zurzeit ein Gebäude mit Büro- und Praxisflächen; zudem wird aktuell an der Ecke Garmischer Straße / Ridlerstraße ein neues Büro- und Geschäftshaus errichtet. Im Nordwesten grenzt der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 80 d an. Hier ist als Art der baulichen Nutzung ein Kerngebiet (MK) festgesetzt. Es befinden sich hier derzeit diverse gewerbliche Nutzungen wie ein Beherbergungsbetrieb, Gastronomie, Einzelhandel sowie Büronutzungen. Demnach sind in den unmittelbar an den betreffenden Straßenabschnitt angrenzenden Bereichen keine Wohnnutzungen vorhanden. Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München stellt in den vorgenannten Bereichen gewerbliche Bauflächen (GE) dar. Die dem antragsgegenständlichen Straßenabschnitt nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in einem Abstand von ca. 40 m am Heimeranplatz 5 (allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß Darstellung im Flächennutzungsplan und der Art der tatsächlicher Nutzung) sowie in einem Abstand von ca. 60 m in der Ridlerstraße 52 (allgemeines Wohngebiet gemäß Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1656). Die vorgenannten Wohngebäude befinden sich bereits im Bereich eines untertunnelten Abschnitts des mittleren Rings (Trappentreutunnel).

## 2. Grundlagen der Lärmminderungsplanung

Grundlage und Voraussetzung für die Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen wie z.B. der antragsgegenständlichen Maßnahme ist in der Regel eine Berücksichtigung des betreffenden Bereichs im Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt München. Im Lärmaktionsplan werden besonders lärmbetroffene Gebiete definiert und hierfür individuelle und zielgerichtete Maßnahmen zur Lärmminderung erarbeitet. Basis hierfür ist die gem. § 47c BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) alle fünf Jahre durchzuführende Lärmkartierung, bei der eine flächendeckende Ermittlung der Lärmbelastung an den Hauptverkehrsstraßen vorgenommen wird. Die in diesem Zusammenhang ermittelten Beurteilungspegel werden mit den jeweils geltenden Anhaltswerten für die Lärmaktionsplanung – zurzeit 67 dB(A) tags (L<sub>DEN</sub>) bzw. 57 dB(A) nachts (L<sub>Night</sub>) – abgeglichen. Ein Erreichen bzw. Überschreiten der Anhaltswerte in einem bestimmten Bereich stellt die Grundvoraussetzung für eine etwaige Berücksichtigung als Untersuchungsgebiet im Rahmen der Lärmaktionsplanung dar, löst jedoch nicht

unmittelbar eine solche Berücksichtigung aus. Die Auswahl von Untersuchungsgebieten erfolgt nach weiteren objektiven Kriterien. Maßgeblich sind die absolute Höhe des Lärmpegels und die Anzahl der betroffenen Einwohner\*innen (ausschließlich Wohnnutzungen) in einem definierten Abschnitt. Hieraus wird ein sogenanntes Lärmbewertungsmaß errechnet, welches die Betroffenheit eines Bereichs quantifiziert. Berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang ausschließlich Wohnnutzungen, Schulen und Krankenhäuser. Gewerbliche Nutzungen stellen keine maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie bzw. der 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung) dar. Das genannte Vorgehen dient einer Priorisierung, um mit den begrenzten zur Verfügung stehenden Ressourcen eine möglichste hohe Anzahl an Bürger\*innen bzw. vorrangig besonders lärmbetroffene Bürger\*innen zu entlasten.

## 3. Bewertung

Es ist zutreffend, dass im Bereich des antragsgegenständlichen Straßenabschnitts gemäß der aktuellen Lärmkarte besonders hohe durch den Straßenverkehr verursachte Pegel auftreten. Wie oben beschrieben befinden sich im betreffenden Bereich jedoch keine Wohnnutzungen, sondern lediglich gewerbliche Nutzungen, u.a. ein größerer Beherbungsbetrieb. Gewerblichen Nutzungen wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht jedoch nur ein geringer Schutzanspruch zugrunde gelegt; dies gilt auch Nutzungen des Beherbergungsgewerbes. Eine Berücksichtigung gewerblicher Nutzungen im Rahmen der Lärmminderungsplanung ist – wie oben ausgeführt – grundsätzlich nicht vorgesehen. Somit lassen sich aufgrund der Lärmbelastung im Bereich der gewerblichen Nutzungen vorliegend keine Lärmschutzmaßnahmen begründen.

Lediglich aufgrund der Wohnnutzungen im Bereich Heimeranplatz / Ridlerstraße könnte sich das Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen ableiten lassen. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass lediglich eine geringe Anzahl von Wohngebäuden und eine dementsprechend geringe Zahl von Betroffenen den Lärmeinwirkungen des betreffenden Straßenabschnitts ausgesetzt ist. Zudem befinden sich die Wohngebäude in einem vergleichsweise großen Abstand zum Straßenabschnitt. Eine orientierende Berechnung an den nächstgelegenen Immissionsorten zeigt, dass die dortige Lärmbelastung auch in einem nicht zu vernachlässigendem Maße durch den Oberflächenverkehr auf der Ridlerstraße sowie den Rampen im Kreuzungsbereich verursacht wird. Daraus folgt, dass die vorgeschlagene Maßnahme hier nur einen begrenzten Nutzen entfalten würde. In der Gesamtbetrachtung ist daher von einem ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme auszugehen. Eine Berücksichtigung im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Landeshauptstadt München wird zwar grundsätzlichen im Rahmen der demnächst anstehenden Fortschreibung nach der oben beschriebenen Systematik geprüft; jedoch ist aufgrund der aufgeführten Gegebenheiten eher nicht davon auszugehen, dass eine Umsetzung der vorgeschlagenen Lärmminderungsmaßnahme in Aussicht gestellt werden kann.

## 4. Fazit

Es lässt sich festhalten, dass die geforderte Deckelung des mittleren Rings zwischen Heimeranplatz und Bahnbrücke Heimeranplatz aus Sicht des Lärmschutzes aufgrund der geringen Schutzwirkung im Hinblick auf betroffene Wohnnutzungen lediglich einen sehr begrenzten Nutzen entfaltet. Dem stehen jedoch die mit einem aufwändigen baulichen Eingriff verbundenen beträchtlichen Kosten gegenüber. Vor dem Hintergrund eines daraus resultierenden ungünstigen Verhältnisses von Nutzen zu Kosten ist die vorgeschlagene Maßnahme aus Sicht der Stadtverwaltung als nicht verhältnismäßig zu werten.

Auch wenn der Wunsch nach Maßnahmen zur Lärmminderung nachvollziehbar ist und solche Maßnahmen seitens der Stadtverwaltung grundsätzlich befürwortet werden, so wird die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahme auch vor dem Hintergrund, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München noch zahlreiche Lärmbrennpunkte mit einer hohen Anzahl betroffener Wohngebäude existieren, zurzeit nicht als vordringlich eingestuft.

Der im Antrag Nr. 20-26 / B 03123 vorgebrachten Forderung nach einer Realisierung eines Schallschutzdeckels zwischen Heimeranplatz und Bahnbrücke Heimeranplatz kann daher nicht entsprochen werden.

Für evt. weitere Fragen stehen Ihnen gerne meine Mitarbeiter\*innen des Sachgebiets RKU-UVO14 unter der Telefon-Nummer 089 / 233 – 47677 oder via E-Mail unter uvo14.rku@muenchen.de zur Verfügung.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 03123 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe vom 19.10.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christine Kugler berufsmäßige Stadträtin